

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

Boes-15

21. Oktober 2015

Vorab per Fax 030 39 74 86 30

In dem Rechtsstreit

des Herrn Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

Jobcenter Mitte, 10086 Berlin,

- Antragsgegner -

wegen Sanktion

namens und in Vollmacht des Antragstellers beantrage ich,

- I. die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 26. September 2015 anzuordnen,

II. dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Begründung:

I.

Für den Antragsteller gilt eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 3. Februar 2015.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom 3. Februar 2015

Am 24. August 2015 wurde der Antragsteller vollständig sanktioniert für den Zeitraum 1. September bis 30. November 2015.

Glaubhaftmachung: Bescheid vom 24. August 2015

Hiergegen wurde Widerspruch eingelegt.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 26. September 2015, 29. September und 13. Oktober 2015

Für den Zeitraum seit 1. März bis 30. September 2015 war der vollständige Wegfall des Arbeitslosengelds 2 festgestellt worden.

Glaubhaftmachung: Bescheide vom 6. Februar 2015, 7. Mai 2015 und 16. Juni 2015

II.

Die Sanktion ist rechtswidrig.

1. Nach dem Vorlagebeschluss des SG Gotha vom 26. Mai 2015 - S 15 AS 5157/14 bestehen ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von §§ 31a iVm 30 und 31b SGB II. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zumindest im Wege der Folgenabwägung die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

2. Die hier vorliegende Sanktion verstößt gegen das Willkürverbot. Zweck einer Sanktion ist die Aktivierungsfunktion. Dieser Zweck wird im vorliegenden Fall nicht erreicht, wie Gericht und Antragsgegner hinreichend bekannt sein sollten. Im Anschluss an BSG vom 29. April 2015 B 14 AS 19/14 R wäre somit ein anderer Umgang mit der Weigerung des Antragstellers angemessen gewesen.

3. Es liegt ein wichtiger Grund gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II vor. Die aktuelle Sanktion wurde aufgrund des fehlenden Nachweises von Bewerbungsbemühungen verhängt. Laut Eingliederungsvereinbarung kann der Antragsteller die Erstattung von Bewerbungskosten beantragen. Durch seine andauernde vollständige Sanktionierung und seine grundsätzliche Mittellosigkeit war es dem Antragsteller aber nicht möglich in Vorleistung zu

gehen. Somit war es dem Antragsteller auch gar nicht möglich seine in der Eingliederungsvereinbarung auferlegte Pflicht zu erfüllen.

Rechtsanwalt